



Entscheid vom 30. April 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am 30. April 2026

Referenz	ZR1 26 59
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Michael Dürst und Brun Carl, Aktuar ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 15. April 2026

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die fürsorgerische Unterbringung wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'083.00 (Gerichtskosten von CHF 1'500.00 und Gutachterkosten von CHF 1'583.00) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]